

FMA-Wegleitung 2018/8 - Anforderungen an Systematische Internalisierer

Wegleitung betreffend die Registrierungsanforderungen als Systematischer Internalisierer (SI) des HPBG i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR).

Referenz:	FMA-WL 2018/8
Adressaten:	• Wertpapierfirmen und nach dem Wertpapierfirmengesetz (WPFG) • Banken nach dem Bankgesetz (BankG)
Erlass:	1. August 2018
Inkraftsetzung:	1. August 2018
Letzte Änderung:	16. April 2025
Rechtliche Grundlagen:	• Art. 14 HPBG • Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 HPBG • Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14 WPDG

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient der Umsetzung der gegenwärtigen Rechtslage und der Verwaltungspraxis. Die FMA weist ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II, Level III und Level IV) zu beachten sind.

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat für die Erstellung dieser Wegleitung die bisher relevanten und existierenden Gesetze, Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II, Level III und Level IV) verwendet (Momentaufnahme). Es kann nicht abschliessend ausgeschlossen werden, dass einschlägige Konkretisierungen (insb. durch Q&As, Guidelines, Opinions etc. seitens ESMA) folgen werden, welche einen Einfluss auf diese Wegleitung haben. Für diesen Zeitpunkt behält sich die FMA Anpassungen/Änderungen vor.

Inhaltsverzeichnis

FMA-Wegleitung 2018/8 - Anforderungen an Systematische Internalisierer	1
1. Einleitung	4
2. Begriffsdefinitionen	6
3. Rechte und Pflichten der SI.....	9
3.1 Anforderungen an SI	9
3.2 Berechnung der Schwellenwerte.....	10
3.2.1 SI für Eigenkapitalinstrumente	11
3.2.2 SI für Nicht-Eigenkapitalinstrumente.....	11
4. Tätigkeit als SI	16
4.1 Mitteilungspflicht	16
4.2 Abmeldung als SI	17
4.3 Konsequenzen bei unterlassener Mitteilung	17
5. Meldepflichten- bzw. Veröffentlichungspflichten eines SI.....	17
5.1 Meldepflicht von Referenzdaten gem. Art. 27 MiFIR	17
5.2 Veröffentlichung von Informationen via APA.....	18
5.3 Veröffentlichung von Kursofferten via Homepage.....	18
5.3.1 Eigenkapitalinstrumente	18
5.3.2 Nicht-Eigenkapitalinstrumente.....	18
5.4 Best Execution.....	19
5.5 Aussetzen des Handels.....	19
6. Befreiung eines SI von der Quotierungspflicht bei illiquiden Finanzinstrumenten	19
6.1 Voraussetzungen	19
6.2 Prozess zur Befreiung	19
7. Formulare	20
8. Schlussbestimmungen	20
8.1 Datenschutz.....	20
8.2 Inkrafttreten	20
9. Änderungsverzeichnis	20

1. Einleitung

Die vorliegende Wegleitung erläutert die Anforderungen an die Registrierung als Systematischer Internalisierer (SI). Gemäss Art. 14 HPBG müssen Banken und Wertpapierfirmen, die die Definition eines SI erfüllen, die FMA hierüber unterrichten.

Ein SI ist dabei definiert (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 HPBG, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14 WPDG) als eine Bank oder Wertpapierfirma, die

- in organisierter und systematischer Weise häufig;
- in erheblichem Umfang;
- ausserhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder OTF
- Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ohne das Betreiben eines multilateralen Systems treibt.

Die Definition eines SI findet nur Anwendung, wenn die beiden festgesetzten Schwellenwerte (vgl. zur Berechnung der Schwellenwerte Kapitel 3.2), nämlich die für den in systematischer Weise und häufig erfolgenden Handel und die für den Handel in erheblichem Umfang, überschritten werden oder wenn eine Bank bzw. Wertpapierfirma sich freiwillig dafür entscheidet, sich den für die systematische Internalisierung geltenden Regeln zu unterwerfen („Opt-in“).

Die Regeln für die Berechnung der Schwellenwerte gelten zwar mangels Übergangsbestimmungen ab dem 3. Januar 2018. Die EU-bezogenen Zahlen für die relevanten Finanzinstrumente, die für die Durchführung dieser Berechnung notwendig sind, werden somit aber erst ab diesem Zeitpunkt für die jeweilige Berechnungsperiode erhoben. Sie werden erstmalig am 1. August 2018 zur Verfügung stehen und den Zeitraum vom 3. Januar bis zum 30. Juni 2018 abdecken. Auf Grundlage dieser Zahlen und im Interesse einheitlicher Wettbewerbsbedingungen müssen betroffene Wertpapierfirmen die ersten Schwellenwertberechnungen ab dem 1. September 2018 durchführen.

Diese Wegleitung ist **nicht** rechtsverbindlich. Rechtlich massgebend sind einzig die Bestimmungen der MiFIR sowie die zugehörigen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen (gemäss Anhang 1 dieser Wegleitung), welche Bestandteile des unmittelbar anwendbaren Rechts bilden.

Für einzelne Pflichten der Institute bzw. für die Beantragung von Ausnahmen stellt diese Wegleitung spezifische Antrags- und Meldeformulare zur Verfügung. Die Institute werden ersucht, der FMA stets sämtliche Formulare inklusive Beilagen physisch einzureichen.

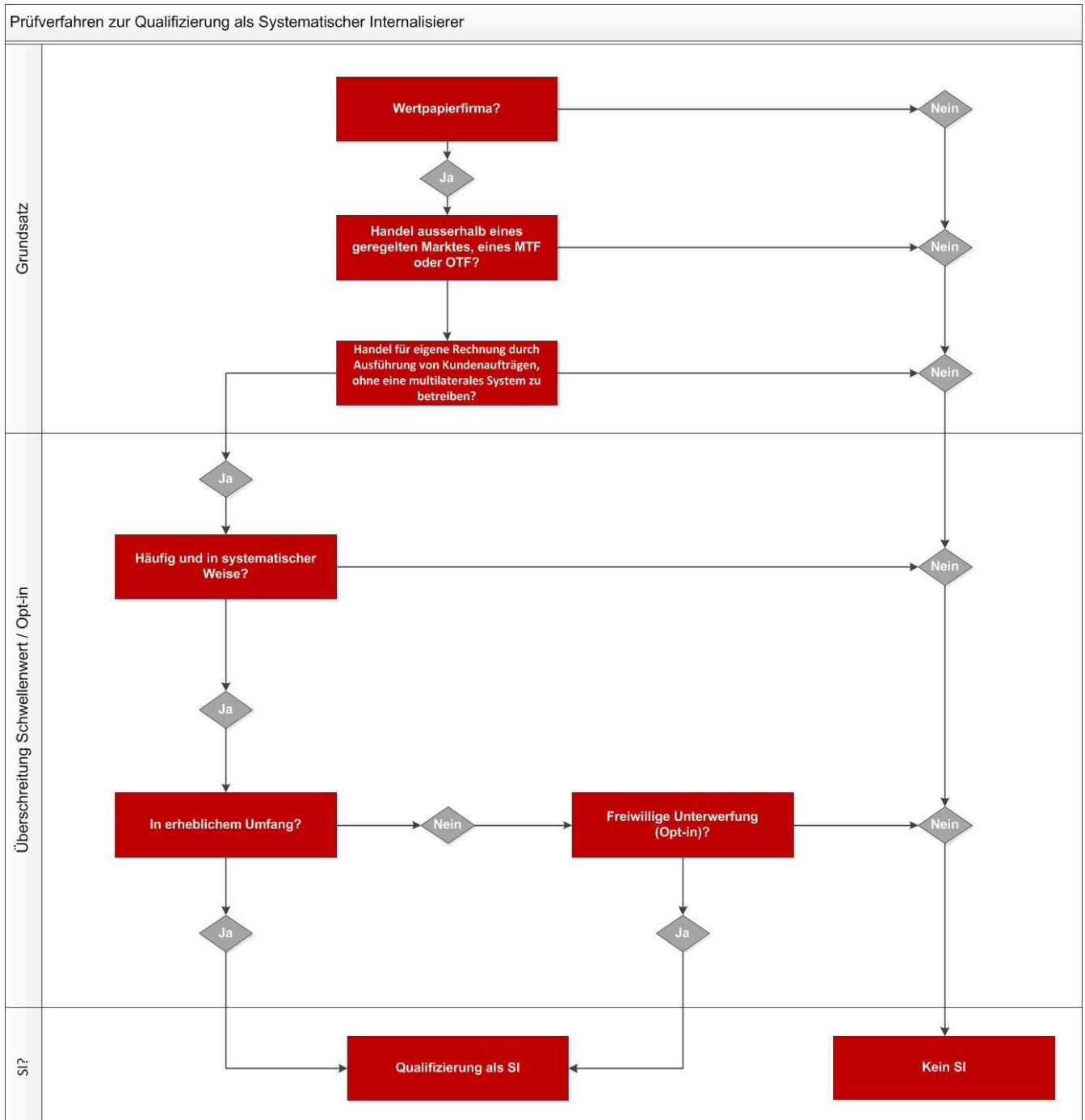


Abbildung 1: Prüfverfahren zur Qualifizierung als SI

2. Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
Delegierte Verordnung (DeIVO)	Die Europäische Kommission erliess ergänzend zu MiFID II/MiFIR Delegierte Verordnungen – auf Basis von Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. Technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS) der ESMA – nachfolgend als „DeIVO“ bezeichnet.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt ist ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die nach den Regeln des Systems zum Handel zugelassen wurden, innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.
Multilaterales System	Ein multilaterales System ist ein System oder ein Mechanismus, der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammenführt.
Multilateral Trading Facility (MTF)	Ein MTF ist ein von einer Bank, einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.
Organised Trading Facility (OTF)	Ein OTF ist ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrags zusammenführt.
Liquider Markt	Ein liquider Markt ist für die Zwecke von Art. 9, 11 und 18 MiFIR ein Markt für ein Finanzinstrument oder eine Kategorie von Finanzinstrumenten, auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer oder Verkäufer verfügbar sind und bei dem der Markt nach den folgenden Kriterien und unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Kategorie von Finanzinstrumenten bewertet wird: i) Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art

	und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Kategorie von Finanzinstrumenten; ii) Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschliesslich des Verhältnisses der Marktteilnehmer zu gehandelten Finanzinstrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt; iii) durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar. Für die Zwecke der Art. 4, 5 und 14 MiFIR meint ein liquider Markt, einen Markt für ein Finanzinstrument, das täglich gehandelt wird und dessen Markt nachfolgenden Kriterien bewertet wird: i) Streubesitz; ii) Tagesdurchschnitt der Transaktionen in diesen Finanzinstrumenten; iii) Tagesdurchschnitt der mit diesen Finanzinstrumenten erzielten Umsätze.
Systematischer Internalisierer (SI)	Ein SI ist eine Bank oder Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF bzw. OTF ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben
In systematischer Weise häufig	Das Kriterium „in systematischer Weise häufig“ bemisst sich nach der Zahl der OTC-Geschäfte mit einem Finanzinstrument, die von der Wertpapierfirma für eigene Rechnung durchgeführt werden, wenn sie Kundenaufträge ausführt.
In erheblichem Umfang	Das Kriterium „in erheblichem Umfang“ bemisst sich entweder nach dem Anteil, den der OTC-Handel am Gesamthandelsvolumen der Wertpapierfirma in einem bestimmten Finanzinstrument hat, oder nach dem Umfang des OTC-Handels der Wertpapierfirma bezogen auf das Gesamthandelsvolumen in der Europäischen Union (EU) in einem bestimmten Finanzinstrument.

Eigenkapitalinstrumente	Anhang III, Tabelle 2, Feld 4 DeIVO 2017/587/EU (RTS 1) konkretisiert den Begriff der Eigenkapitalinstrumente und definiert zugehörige Finanzinstrumente: ➤ Aktien (SHRS) im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr 44 Bst. a MiFID II; ➤ Aktienzertifikate (DPRS) im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 45 MiFID II; ➤ börsengehandelte Fonds (ETFS) im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 46 MiFID II; ➤ Zertifikate (CRFT) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 27 MiFIR; ➤ Andere eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente (OTHR) sind übertragbare Wertpapiere, bei denen es sich um Eigenkapitalinstrumente handelt, welche einer Aktie, einem börsengehandelten Fonds oder einem Zertifikat ähnlich sind, aber keine Aktien, keine börsengehandelten Fonds und kein Zertifikat sind.
Nicht-Eigenkapitalinstrumente	Anhang IV, Tabelle 2, Feld 3 DeIVO 2017/583/EU (RTS 2) konkretisiert den Begriff der Nicht-Eigenkapitalinstrumente und definiert zugehörige Finanzinstrumente: ➤ Verbriefte Derivate (SDRV) im Sinne von Anhang III Abschnitt 4 Tabelle 4.1 RTS 2; ➤ Strukturierte Finanzprodukte (SFPS) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 28 MiFIR; ➤ Anleihen (für alle Anleihen ausser ETC und ETC) (BOND) im Sinne von Art. 4 Abs. 44 Bst. b MiFID II; ➤ ETC (ETCS) im Sinne von Art. 4 Abs. 44 Bst. b MiFID II und näher ausgeführt in Tabelle 2.4 des Anhangs III Abschnitt 2 RTS 2; ➤ ETN (ETNS) im Sinne von Art. 4 Abs. 44 Bst. b MiFID II und näher ausgeführt in Tabelle 2.4 des Anhangs III Abschnitt 2 RTS 2; ➤ Emissionszertifikate (EMAL) im Sinne von Anhang III Abschnitt 12 Tabelle 12.1 RTS 2; ➤ Derivate (DERV) im Sinne von Anhang I Abschnitt C Abs. 4 bis 10 MiFID II.
Approved Publication Arrangement (APA)	Ein APA ist eine Person, die gemäss HPBG oder MiFID II Dienstleistung der Veröffentlichung von Handelsauskünften im Namen von Banken oder Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 20 und 21 MiFIR erbringt.
Handel für eigene Rechnung	Handel für eigene Rechnung ist gem. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 MiFID II definiert als Handel unter Einsatz des eigenen Kapitals, der zum Abschluss von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten führt.

3. Rechte und Pflichten der SI

3.1 Anforderungen an SI

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die grundlegenden Anforderungen:

Anforderung	Erläuterung
Mitteilungspflicht an die FMA	Die Mitteilung an die FMA hat fristgerecht – wegen Überschreitens der in Kapitel 3.2 genannten Schwellenwerte oder auf freiwilliger Basis – unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu erfolgen.
Berechnung der Schwellenwerte	Die Berechnung der Schwellenwerte wird in Kapitel 3.3 dieser Wegleitung detailliert beschrieben. Als Bezugsebene für die Schwellenwertberechnung von Nicht-Eigenkapitalinstrumenten werden die Begriffe der Anlageklassen, Unteranlageklassen und Unterklassen sowie deren Unterteilungen gemäss den Vorgaben in RTS 2 verwendet. Die Berechnung hat auf Stufe des Rechtsträgers unter Einbeziehung der Zweigstellen innerhalb der EU zu erfolgen. Eine Konsolidierung von Tochtergesellschaften ist nicht erforderlich (siehe dazu „ESMA-Q&A on MIFID II and MIFIR transparency topics, Question 2“). Bei der Konsolidierung sind jedenfalls sämtliche Zweigstellen der Bank oder Zweigniederlassungen der Wertpapierfirma (EWR und Drittstaaten) zu berücksichtigen (siehe dazu „ESMA-Q&A on MIFID II and MIFIR transparency topics“).
Abmeldung wegen Unterschreitung des Schwellenwertes	Sofern sich eine Bank oder Wertpapierfirma wegen Unterschreitung des Schwellenwertes/ Aufhebung der freiwilligen Unterwerfung als SI abmelden möchte, hat sie dies der FMA analog zur Registrierung unter Verwendung des entsprechenden Formulars mitzuteilen. Damit sich die FMA ein Urteil darüber bilden kann, ob es sich bei dem vorliegenden Institut tatsächlich um einen SI handelt, hat sie jederzeit das Recht, die Offenlegung der Kalkulationen und Zahlen zu verlangen und Daten von Handelsplätzen, APAs und Anbietern konsolidierter Datenticker (CTP) anzufordern.
Kein gleichzeitiger Betrieb eines OTF	Ein SI darf nicht gleichzeitig einen OTF betreiben, da dies dem Sinn und Zweck eines SI widerspricht. Falls Banken oder Wertpapierfirmen gleichzeitig an einem geregelten Markt beteiligt sind, müssen sie dies, um Interessenkonflikte zu vermeiden, gegenüber der FMA und dem Markt offenlegen.
Mitteilen von Referenzdaten	Ein SI ist gemäss Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2 MiFIR verpflichtet, der FMA Referenzdaten in Bezug auf andere unter Art. 26 Abs. 2 MiFIR fallende Finanzinstrumente, die über sein System gehandelt werden zu melden.

3.2 Berechnung der Schwellenwerte

Eine mögliche Überschreitung der Schwellenwerte wird anhand folgender Berechnungen festgestellt:

Kriterium	Eigenkapital-Instrumente	Nicht-Eigenkapital-Instrumente			
	Aktien etc. (Art. 12 DelVO 2017/565/EU)	Schuldverschreibungen (Art. 13 DelVO 2017/565/EU)	Strukturierte Finanzprodukte (Art. 14 DelVO 2017/565/EU)	Derivate (Art. 15 DelVO 2017/565/EU)	Emissions-zertifikate (Art. 16 DelVO 2017/565/EU)
Häufig in systematischer Weise (liquider Markt)	0.4 % und täglich	2.5 % und mindestens einmal pro Woche	4 % und mindestens einmal pro Woche	2.5 % und mindestens einmal pro Woche	4 % und mindestens einmal pro Woche
Häufig in systematischer Weise (illiquider Markt)	täglich	Mindestens einmal pro Woche	Mindestens einmal pro Woche	Mindestens einmal pro Woche	Mindestens einmal pro Woche
In erheblichem Umfang (Kriterium 1)	15 %	25 %	30 %	25 %	30 %
In erheblichem Umfang (Kriterium 2)	0.4 %	1 %	2.25 %	1 %	2.25 %

Abbildung 2: Übersicht Schwellenwerte je Produktkategorie

Bei der Berechnung der Schwellenwerte ist jedes Finanzinstrument einzeln, auf Basis der ISIN, zu betrachten. Als Bezugszeitraum werden jeweils die vergangenen sechs Monate herangezogen. Die für die Berechnung relevanten Daten liefert ESMA für jedes einzelne Finanzinstrument vierteljährlich – bezogen auf die zurückliegenden sechs Monate. Die Berechnungen haben jeweils zum ersten Handelstag des Quartals (2.1/ 1.4/ 1.7/ 1.10 des Jahres) zu erfolgen.

Werden Instrumente neu zugelassen, bedarf es einer Vorlaufzeit zur Ansammlung historischer Daten. Im Falle von Eigenkapitalinstrumenten beträgt der entsprechende Zeitraum mindestens drei Monate, im Falle von Nicht-Eigenkapitalinstrumenten (ausgenommen Emissionszertifikate) sechs Wochen.

Die Definition eines SI findet nur Anwendung, wenn die beiden festgesetzten Schwellenwerte, nämlich die für den „in systematischer Weise und häufig“ erfolgenden Handel und die für den Handel „in erheblichem

Umfang“, überschritten werden. Für die Berechnung des Schwellenwerts in Bezug auf das Kriterium des „in systematischer Weise und häufig“ erfolgenden Handels muss differenziert werden, ob es sich um ein Finanzinstrument handelt, für das ein liquider oder kein liquider Markt besteht. Für die Berechnung, ob es sich um einen Handel in erheblichem Umfang handelt, muss eines der beiden Schwellenwert-Kriterien erfüllt sein.

Zusammengefasst sind die Kriterien, um darüber zu entscheiden, ob eine Überschreitung der Schwellenwerte und eine damit einhergehende Verpflichtung der Bank oder Wertpapierfirma, die FMA über die Erfüllung der Definition eines SI zu unterrichten, demnach folgende:

- Häufig und in systematischer Weise als Basisschwelle (liquider Markt) **oder**
- Häufig und in systematischer Weise als Basisschwelle (illiquider Markt) **und**
- in erheblichem Umfang (Schwellenwert-Kriterium 1) **oder**
- in erheblichem Umfang (Schwellenwert-Kriterium 2)

Um die Schwellenwerte zu berechnen, müssen die Produkte in die definierten Produktkategorien unterteilt werden und wie im Folgenden ausgeführt differenziert betrachtet werden. Die weiteren erforderlichen Informationen in Bezug auf die einzelnen Finanzinstrumente werden nachfolgend ebenfalls ausführlich erläutert.

3.2.1 SI für Eigenkapitalinstrumente

Die folgenden Schwellenwerte sind gemäss Art. 12 DelVO 2017/565/EU für die Berechnung relevant.

Schwellenwert 1: Häufig und in systematischer Weise

- Liquider Markt: In Ermangelung momentan geplanter SI-Tätigkeit im Bereich der liquiden Märkte im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein behandelt die Wegleitung diese Anforderungen nicht weiter.
- Illiquider Markt: Mindesthandelshäufigkeit (Durchschnitt) in den letzten 6 Monaten für Transaktionen für eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen für die Schwelle von „häufig und in systematischer Weise“: **täglich**

Schwellenwert 2: In erheblichem Umfang

- Kriterium 1: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **15%** des Gesamtumsatzes, den die Bank oder Wertpapierfirma mit diesem Finanzinstrument für eigene Rechnung oder im Namen der Kunden getätigt hat und der an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde
oder
- Kriterium 2: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **0.4%** des Gesamtumsatzes, der mit diesem Finanzinstrument innerhalb der EU an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde.

3.2.2 SI für Nicht-Eigenkapitalinstrumente

3.2.2.1 SI für Schuldverschreibungen

Die folgenden Schwellenwerte sind gemäss Art. 13 DelVO 2017/565/EU vom 25. April 2016 für die Berechnung relevant.

Schwellenwert 1: Häufig und in systematischer Weise

- Liquider Markt: In Ermangelung momentan geplanter SI-Tätigkeit im Bereich der liquiden Märkte im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein behandelt die Wegleitung diese Anforderungen nicht weiter
- Illiquider Markt: Mindesthandelshäufigkeit (Durchschnitt) in den letzten 6 Monaten für Transaktionen für eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen für die Schwelle von „häufig und in systematischer Weise“: **mindestens einmal wöchentlich**

Schwellenwert 2: In erheblichem Umfang

- Kriterium 1: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **25%** des Gesamtumsatzes, den die Bank oder Wertpapierfirma mit dieser Schuldverschreibung für eigene Rechnung oder im Namen der Kunden getätigt hat und der an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde
oder
- Kriterium 2: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **1%** des Gesamtumsatzes, der mit dieser Schuldverschreibung innerhalb der EU an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde.

3.2.2.2 SI für strukturierte Finanzprodukte

Die folgenden Schwellenwerte sind gemäss Art. 14 DelVO 2017/565/EU vom 25. April 2016 für die Berechnung relevant.

Schwellenwert 1: Häufig und in systematischer Weise

- Liquider Markt: In Ermangelung momentan geplanter SI-Tätigkeit im Bereich der liquiden Märkte im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein behandelt die Wegleitung diese Anforderungen nicht weiter.
- Illiquider Markt: Mindesthandelshäufigkeit (Durchschnitt) in den letzten 6 Monaten für Transaktionen auf eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen für die Schwelle von „häufig und in systematischer Weise“: **mindestens einmal wöchentlich**

Schwellenwert 2: In erheblichem Umfang

- Kriterium 1: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **30%** des Gesamtumsatzes, den die Bank oder Wertpapierfirma mit diesem strukturierten Finanzprodukt für eigene Rechnung oder im Namen der Kunden getätigt hat und der an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde

oder

- Kriterium 2: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **2.25%** des Gesamtumsatzes, der mit diesem strukturierten Finanzprodukt innerhalb der EU an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde.

3.2.2.3 SI für Derivate

Die folgenden Schwellenwerte sind gemäss Art. 15 DeIVO 2017/565/EU für die Berechnung relevant.

Schwellenwert 1: Häufig und in systematischer Weise

- Liquider Markt: In Ermangelung momentan geplanter SI-Tätigkeit im Bereich der liquiden Märkte im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein behandelt die Wegleitung diese Anforderungen nicht weiter.
- Illiquider Markt: Mindesthandelshäufigkeit (Durchschnitt) in den letzten 6 Monaten für Transaktionen auf eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen für die Schwelle von „häufig und in systematischer Weise“: **mindestens einmal wöchentlich**

Schwellenwert 2: In erheblichem Umfang

- Kriterium 1: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **25%** des Gesamtumsatzes, den die Bank oder Wertpapierfirma mit dieser Kategorie von Derivaten für eigene Rechnung oder im Namen der Kunden getätigt hat und der an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde

oder

- Kriterium 2: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **1%** des Gesamtumsatzes, der mit dieser Kategorie von Derivaten innerhalb der EU an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde.

Um den Schwellenwert je relevanter Kategorie zu berechnen, werden die Derivate aggregiert auf Unterklassen-Ebene herangezogen. Der Begriff der relevanten Kategorie für Derivate richtet sich nach den in RTS 2

vorgegebenen Anlageklassen, Unteranlageklassen und Unterklassen je Derivatart. Dies bedeutet Folgendes:

- Jedes Derivat wird gemäss seiner Anlageklasse, Unteranlageklasse und Unterklasse einer relevanten Kategorie zugeordnet. Bei dieser Zuordnung finden die jeweiligen Segmentierungskriterien der RTS 2 Anwendung.
- Die Schwellenwertberechnung erfolgt nach Zuordnung der Instrumente auf Ebene der jeweiligen relevanten Kategorie. Sämtliche Produkte innerhalb dieser relevanten Kategorie werden zusammengerechnet, um schliesslich zu bestimmen, ob der Schwellenwert überschritten wurde.

3.2.2.3.1 Rechenbeispiel für FX-Derivate

Rechenbeispiel Bewertungs- Stichtag: 30.06.2018		Produkt 1	Produkt 2
	Typ	FX Swap	FX Swap
	Währung 1	CHF	CHF
	Währung 2	USD	USD
	Volumen	100'000	400'000
	Fälligkeitsdatum	31.10.2018	31.01.2019
	Laufzeitband	3M < 4M ≤ 1J	3M < 7M ≤ 1J

Typ	Level 1: Abwicklung	Level 2: Währung	Level 3: Laufzeit
FX Forwards	cash	CHF - EUR	0 < Restlaufzeit ≤ 1 Woche
			1 Woche < Restlaufzeit ≤ 3M
FX Swaps		CHF - GBP	3M < Restlaufzeit ≤ 1J
			1J < Restlaufzeit ≤ 2J
FX Options	physisch	CHF - USD	2J < Restlaufzeit < 3J
			(n-1) J < Restlaufzeit ≤ n J

Abbildung 3: Beispiel für Aufgliederung von Derivaten nach Typ, Abwicklung, Währungspaar und Fälligkeit

3.2.2.4 SI für Emissionszertifikate

Die folgenden Schwellenwerte sind gemäss Art. 16 DelVO 2017/565/EU vom 25. April 2016 für die Berechnung relevant.

Schwellenwert 1: Häufig und in systematischer Weise

- **Liquider Markt:** In Ermangelung momentan geplanter SI-Tätigkeit im Bereich der liquiden Märkte im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein behandelt die Wegleitung diese Anforderungen nicht weiter.

- Illiquider Markt: Mindesthandelshäufigkeit (Durchschnitt) in den letzten 6 Monaten für Transaktionen auf eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen für die Schwelle von „häufig und in systematischer Weise“: **mindestens einmal wöchentlich**

Schwellenwert 2: In erheblichem Umfang

- Kriterium 1: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **30%** des Gesamtumsatzes, den die Bank oder Wertpapierfirma mit dieser Art von Emissionszertifikaten für eigene Rechnung oder im Namen der Kunden getätigt hat und der an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde
oder
- Kriterium 2: Der Umfang der OTC-Geschäfte, die die Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung abgeschlossen hat, entsprach oder überschritt innerhalb der letzten 6 Monate nicht **2.25%** des Gesamtumsatzes, der mit dieser Art von Emissionszertifikaten innerhalb der EU an einem Handelsplatz oder OTC getätigt wurde.

4. Tätigkeit als SI

4.1 Mitteilungspflicht

Überschreitet eine Bank oder Wertpapierfirma die Schwellenwerte für ein bestimmtes Finanzinstrument oder eine bestimmte Kategorie von Derivaten, so gilt die Mitteilungspflicht für sämtliche Finanzinstrumente innerhalb derselben Kategorie (z.B. FX Swaps, Settlement: Physisch; Währung: CHF/USD; Laufzeit: 3M < Restlaufzeit < 1J). Es bedarf bei Überschreitung eines anderen Finanzinstruments innerhalb der relevanten Kategorie keiner weiteren Mitteilung gegenüber der FMA. Tritt dieser Fall jedoch für eine andere relevante Kategorie ein, so erfordert dies ein erneutes Inkennntnissetzen der FMA (für weitere Informationen siehe „ESMA-Q&A on MIFID II and MIFIR transparency topics“). Die FMA geht davon aus, dass jede Bank oder Wertpapierfirma, welche als SI tätig ist, stets über eine vollständige Aufstellung derjenigen Finanzinstrumente verfügt, für die sie die SI-Tätigkeit erbringt. Die FMA kann diese Aufstellung im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufsichtskompetenzen jederzeit verlangen.

- Daneben kann sich eine Wertpapierfirma jederzeit freiwillig für eine Produktkategorie dem SI-Regime unterstellen, ohne dass ein Schwellenwert überschritten wird („Opt-in“). Danach muss die Bank oder Wertpapierfirma für dieses Finanzinstrument sämtliche Verpflichtungen für SI beachten. Die

Möglichkeit der Wahl des freiwilligen „Opt-in“ besteht im Fürstentum Liechtenstein seit dem 3. Januar 2018.

4.2 Abmeldung als SI

Banken und Wertpapierfirmen, welche in einer Produktkategorie einen der in Kapitel 3.2 genannten Schwellenwerte für das jeweilige Finanzinstrument unterschreiten, müssen gegenüber der FMA erklären, dass sie aufgrund von Unterschreitung des oder der massgeblichen Schwellenwerte für alle relevanten Finanzinstrumente eben jener Produktkategorie oder für dieses Finanzinstrument nicht mehr als SI tätig sind.

Entschliesst sich eine freiwillig dem SI-Regime unterstellte Bank oder Wertpapierfirma, nicht mehr als SI tätig sein zu wollen, so hat sie dies der FMA mitzuteilen („Opt-out“). Ein „Opt-out“ kann ebenso für einzelne Finanzinstrumente oder relevante Kategorien erfolgen, die in der Opt-out-Mitteilung zu spezifizieren sind.

4.3 Konsequenzen bei unterlassener Mitteilung

Die FMA verfügt über die gesetzliche Kompetenz, eine Bank oder Wertpapierfirma, die die FMA nicht nach Art. 14 HPBG über seine Eigenschaft als SI unterrichtet hat, mit Busse bis zu CHF 1'000'000 (Art. 57 Abs. 1 lit. a Ziff. 7 iVm Art. 57 Abs. 2 lit. a HPBG) zu bestrafen.

5. Meldepflichten- bzw. Veröffentlichungspflichten eines SI

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die diversen Pflichten eines SI. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die in diesem Kapitel aufgelisteten Pflichten keine abschliessende Auflistung darstellen.

5.1 Meldepflicht von Referenzdaten gem. Art. 27 MiFIR

Gemäss Art. 26 MiFIR haben Banken und Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, eine Meldepflicht gegenüber der FMA.

SI unterliegen sowohl im liquiden als auch im illiquiden Markt der Meldepflicht von Referenzdaten gemäss Art. 27 MiFIR i.V.m. DeIVO 2017/585/EU vom 14. Juli 2016 (RTS 23). Diese Daten werden in der Referenzdatenbank (Financial Instruments Reference Data System, FIRDS) der ESMA aufgelistet. Die Meldepflicht gilt ab dem 1. September 2018.

Die Referenzdatenmeldung umfasst sämtliche im Anhang, Tabelle 3 RTS 23 aufgeführten Einzelheiten, die auf das jeweilige Finanzinstrument zutreffen. Alle bereitgestellten Angaben werden in den in Tabelle 3 angegebenen Formaten und nach den dort genannten Standards in elektronischer und maschinenlesbarer Form sowie in einer einheitlichen XML-Vorlage nach der Methodik von ISO 20022 an ESMA übermittelt. Ein SI meldet gem. Art. 2 Abs. 1 RTS 23 an jedem seiner Handelstage bis 21:00 Uhr (MEZ) die Referenzdaten für alle in Bezug auf andere unter Art. 26 Abs. 2 MiFIR fallende Finanzinstrumente an ESMA, die vor 18:00 Uhr (MEZ) an dem betreffenden Tag zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, einschliesslich der über ihr System eingegangenen Aufträge oder Kursofferten.

Für Finanzinstrumente, die nach 18:00 Uhr (MEZ) an einem Handelstag, an dem der Systematische Internalisierer für den Handel geöffnet ist, zum Handel zugelassen oder gehandelt werden, einschliesslich in Fällen, in denen ein Auftrag oder eine Kursofferte zum ersten Mal eingeht, meldet der SI die Referenzdaten für das betreffende Finanzinstrument bis 21:00 Uhr (MEZ) des nächsten Tages, an dem der SI für den Handel geöffnet ist.

5.2 Veröffentlichung von Informationen via APA

Ein SI hat für alle Finanzinstrumente, welche an einem Handelsplatz gehandelt werden, das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte, sowie den Zeitpunkt des Abschlusses durch einen APA zu veröffentlichen. Die Details zur Veröffentlichung finden sich im Anhang der DelVO 2017/575/EU vom 8. Juni 2016 (RTS 27) wieder.

Eine „verzögerte Publikation“ gemäss Art. 21 Abs. 4 MiFIR kann mit dem Formular im Anhang beantragt werden.

5.3 Veröffentlichung von Kursofferten via Homepage

Gemäss Art. 14 MiFIR sind Banken und Wertpapierfirmen dazu verpflichtet, verbindliche Kursofferten für Eigenkapitalinstrumente zu veröffentlichen. Dabei wird zwischen dem Vorliegen eines liquiden und eines illiquiden Marktes unterschieden.

5.3.1 Eigenkapitalinstrumente

Bei Vorliegen eines liquiden Marktes sind verbindliche Kursofferten für Eigenkapitalinstrumente (Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente) via Homepage zu veröffentlichen, falls

- diese auf einem Handelsplatz gehandelt werden;
- die Bank oder Wertpapierfirma als SI für diese Produkte tätig ist;
- es für diese einen liquiden Markt gibt und
- die Ausführung des Auftrages bis zur Standardmarktgrösse liegt.

Des Weiteren sind Banken und Wertpapierfirmen verpflichtet, Kursofferten während der üblichen Handelszeiten regelmässig und kontinuierlich auf ihren Webseiten zu veröffentlichen. Es steht dem SI frei, Aufträge in begründeten Fällen zu besseren Kursen auszuführen, insbesondere im Falle professioneller Kunden.

Es ist festzuhalten, dass Banken und Wertpapierfirmen ihre Kursofferten nicht verbindlich offenzulegen haben, falls für das Finanzinstrument kein liquider Markt existiert.

Besteht kein liquider Markt für die Finanzinstrumente, so bieten SI ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten an. Die Details zur Veröffentlichung sind in den Tabellen im Anhang der DelVO 2017/567/EU (RTS 9) vom 24. Juni 2016 ersichtlich.

5.3.2 Nicht-Eigenkapitalinstrumente

Weiterhin veröffentlicht ein SI via Homepage feste Kursofferten in Bezug auf Nicht-Eigenkapitalinstrumente (Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden) für die eine systematische Internalisierung betrieben wird und für die ein liquider Markt besteht, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- sie sind für eine Kursofferte für einen Kunden des SI erforderlich;

- die Internalisierer sind mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden.

Besteht kein liquider Markt, bieten SI — sofern sie mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden sind — ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten an. Sie können von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn die Bedingungen gemäss Art. 9 Abs. 1 MiFIR erfüllt sind.

Zusätzlich publiziert jeder SI laufend auf seiner Webseite die durchschnittlichen Preise für jedes Marktsegment und jedes Finanzinstrument sowie eine Preisübersicht gemäss RTS 27 und den im Anhang spezifizierten Tabellen.

5.4 Best Execution

Jeder SI veröffentlicht quartalsweise, spätestens drei Monate nach Ende jedes Quartals, über seine Webseite für jedes Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Art. 23 und 28 MiFIR unterliegt, Informationen zur Ausführungswahrscheinlichkeit für jeden Handelstag. Dabei ist das Format aus den jeweiligen Tabellen im Anhang der RTS 27 zu verwenden.

5.5 Aussetzen des Handels

Die FMA ist gem. Art. 11 Abs. 4 HPBG befugt einem SI vorzuschreiben, den Handel mit dem betreffenden Finanzinstrument auszusetzen oder dieses vom Handel auszuschliessen. Sie veröffentlicht ihre Entscheidung unverzüglich in angemessener Weise und teilt diese der ESMA, der EFTA-Überwachungsbehörde und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten mit.

6. Befreiung eines SI von der Quotierungspflicht bei illiquiden Finanzinstrumenten

6.1 Voraussetzungen

Die FMA kann von ihrer Kompetenz gemäss Art. 18 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MiFIR Gebrauch machen und SI, die einen Handelsplatz betreiben, in bestimmten Fällen bei illiquiden Finanzinstrumenten von der Verpflichtung zur Vorhandelstransparenz entbinden.

6.2 Prozess zur Befreiung

Die FMA befreit gemäss Art. 18 Abs. 2 Satz 2 MiFIR Banken und Wertpapierfirmen auf Antrag von ihrer Verpflichtung nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 MiFIR, als SI für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die kein liquider Markt besteht, ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten anzubieten, sofern sie mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden sind, wenn die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 MiFIR erfüllt sind. Dazu steht den SI das Formular 1 (siehe Anhang 2 der Wegleitung) zur Verfügung.

Die Befreiung nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 MiFIR liegt im Ermessen der FMA.

7. Formulare

1. Formular zur Aufnahme / Aufgabe der Tätigkeit als Systematischer Internalisierer
2. Formular zur Befreiung Systematischer Internalisierer von der Quotierungspflicht bei illiquiden Finanzinstrumenten

8. Schlussbestimmungen

8.1 Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

8.2 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt per 1. August 2018 in Kraft.

9. Änderungsverzeichnis

16. April 2025: Der Adressatenkreis wurde aufgrund der Neukonzeption des Finanzmarktrechts angepasst. Die bisherigen Bestimmungen des BankG wurden durch die entsprechenden Bestimmungen des HPBG ersetzt.

Kontakt

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Asset Management und Märkte

Abteilung Aufsicht

amm@fma-li.li

Telefon: +423 236 73 73